

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

4. Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

§ 11.

Schlußbestimmungen.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeigneten Falls im wechselseitigen Benehmen, die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. *)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an treten alle hiermit im Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

4. Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten.

(Verordnung vom 14. Oktober 1889).

§ 1.

Unterstützungen an Hinterbliebene etatmäßiger Beamten werden aus dem nach dem ersten Absatz von Artikel 30 des Etatgesetzes im Staatsvoranschlag vorzusehenden, für alle Verwaltungszweige gemeinsamen Gnadengabensfond gewährt.

§ 2.

Gnadengaben können an würdige Hinterbliebene etatmäßiger Beamten beim Zutreffen der folgenden Voraussetzungen verwilligt werden:

- a. an Wittwen, falls ihr Wittwengeld und sonstiges Einkommen zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts für sie und ihre noch unselbständigen Familienglieder nicht hinreicht und sie selbst zum Erwerb nicht oder nur in beschränkter Weise fähig sind oder nach ihren besonderen Verhältnissen aus andern Gründen einen genügenden Verdienst durch eigene Thätigkeit nicht erlangen können,

*) Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten: Verordnung vom 7. August 1890 (Ges. u. V.-Bl. S. 517).

- b. an ledige Söhne und Töchter, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Mutter nicht mehr lebt, falls sie ganz oder theilweise erwerbsunfähig und zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts oder der Kosten einer ihren Verhältnissen entsprechenden beruflichen Ausbildung einer Unterstützung dringend bedürftig sind.

§ 3.

Ausnahmsweise können beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses auch würdigen Wittwen solcher etatmäßigen Beamten, welche gegen ihren Willen aus dem staatlichen Dienst entlassen worden sind, Gnadengaben gewährt werden.

§ 4.

Die Verwilligung von Gnadengaben erfolgt entweder

- a. in einmaligen, sofort auszahlenden Beträgen, oder
b. in Jahresbeträgen, letzterenfalls je nach Umständen auf die Dauer eines Jahres oder auf längere Zeit.

§ 5.

Die Verwilligung von Gnadengaben ist in allen vorgeannten Fällen unbedingt widerruflich und wird insbesondere dann zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Verbesserung in den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Unterstützten eintritt oder die Voraussetzung der Würdigkeit der Unterstützten nicht mehr zutrifft.

§ 6.

Was den Hinterbliebenen als Gnadengabe gewährt wird, soll innerhalb eines Kalenderjahres in der Regel bei Hinterbliebenen

- a. von Beamten der Abtheilungen A—F des Tarifs zur Gehaltsordnung den Betrag von 200 *M.*,
b. von Beamten der Abtheilungen G—K den Betrag von 100 *M.*

für die einzelne Person nicht übersteigen.

In besonders dringlichen Ausnahmefällen kann bei den ersteren bis zu 300 *M.*, bei den letzteren bis zu 150 *M.* für das Kalenderjahr gegangen werden.

Denjenigen Hinterbliebenen, welche bisher mehr bezogen haben, als nach den obigen Bestimmungen künftig zulässig sein wird, können die bisherigen Bewilligungen, solange in den Verhältnissen eine Aenderung nicht eintritt, auch fernerhin gewährt werden.

§ 7.

Die Mittel des Gnadengabensfonds werden nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter der Aufsicht und nach der näheren Anleitung des Finanzministeriums durch den Verwaltungshof, welcher die erforderlichen Listen aufstellt, zur Vertheilung gebracht.

§ 8.

Denjenigen Personen, welche sich zur Zeit auf Grund von § 23, Absatz 2, Ziffer 3 des Staatsdieneredikts oder von Artikel V. der Verordnung vom 18. Februar 1875 im Genuß von ständigen Gnadenpensionen oder von Gratialunterstützungen befinden, werden dieselben, solange der Grund der Bewilligung fortbauert, fernerhin belassen.

§ 9.

Gesuche um Bewilligung von Gnadengaben sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober, und zwar in der Regel bei den Bezirksämtern, einzureichen.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung der Unterstützungsgesuche bis Ende November erstreckt.